

Kirchenrecht

Lenz, Hubert, *Die Kirche und das weltliche Recht*. Ein Handbuch für Geistliche und Kirchenvorstände. Köln, J. P. Bachem, 1956. Gr.-8°, 444 S. – Ln. DM 28,-.
Der Titel verführt dazu, in dem Buch mehr fin-

den zu wollen, als es bietet. Wie in dem Vorwort gesagt wird, ist es dem Vf. darum zu tun, die „Stellung des Geistlichen im Rechtsleben, seine Stellung in der Welt“ zu beleuchten, ein Anliegen, dem der gleiche Vf. mit seiner Schrift *Der*

katholische Geistliche im weltlichen Recht (Trier 1932) nachgegangen war. Das neue Buch ist eine erheblich vermehrte und veränderte Neuauflage der älteren Schrift. Dabei geht die Mehrung des Inhaltes zu einem guten Teil auf den Abdruck staatlicher Gesetze und Gerichtsentscheidungen zurück, die teils mit, teils ohne eigene Würdigung laufend in den Text eingebaut sind. Nicht alles, was des Abdruckes gewürdigt wurde, kann noch als geltendes Recht angesehen werden, anderes ist zum wenigsten zweifelhaft. Zudem ist nicht alles erfaßt, selbst nicht aus dem Bereich des vom Bund neu gesetzten Rechtes. Übersehen wurde, daß die Verwaltung des Ortskirchenvermögens in Bayern nicht mehr auf der Kirchengemeindeordnung vom 24. 9. 1912 beruht. Das bayerische Stiftungsgesetz v. 26. 11. 1954 hat die KGO und das Gesetz über die ortskirchlichen Vertretungskörper vom 21. 12. 1921 aufgehoben und damit einer rein kirchlichen Ordnung Platz gemacht, die in vorläufiger Form am 21. 1. 1955 veröffentlicht worden ist.

Wenn der Vf. bekennt, nicht alle Einzelfragen „tiefgründig und wissenschaftlich“ untersuchen zu können, so hätte man doch eine wissenschaftlich ausreichende Behandlung der wichtigeren Fragen erwarten dürfen. Die knappe Skizzierung des Verhältnisses von Kirche und Staat ist unzulänglich und die dazu angegebene Literatur antiquiert. Auf den Wandel, der im Verhältnis von Kirche und Staat seit Weimar eingetreten ist, wird erst später bei Einzelfragen eingegangen. In der Schulfrage wird das verfassungsmäßig gewährleistete Elternrecht nicht ausreichend gewürdigt. In diesem Zusammenhang fehlt ein näheres Eingehen auf Art. 23 RK, doch wohl nicht im Hinblick auf den noch schwebenden Konkordatsprozeß. Gegenüber der noch nicht rechtskräftig entschiedenen Tanner Strafsache hat der Vf. diese Zurückhaltung nicht gezeigt. Die Mitteilung neuer Materialien zu § 67 Abs. 2 PStG kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Vf. keinen Versuch unternommen hat, die von der Heilssendung der Kirche her gegebene Haltung zu würdigen. Die Meinung, Art. 26 RK stelle klar, „daß grundsätzlich die zivile Trauung vor der kirchlichen Einsegnung der Ehe stehe“ (S. 71), ist unbegründet und widerspricht jedenfalls der Auffassung des kirchlichen Vertragspartners. Die Darstellung des religiösen Erziehungsrechtes läßt zu wünschen übrig. Mit diesen Hinweisen, die nur beispielhaft sein wollen, soll nicht verkannt werden, daß andere Fragen (z. B. das Haftungsrecht) angemessen behandelt worden sind. Im ganzen aber muß leider festgestellt werden, daß sich der Vf. mit diesem Buch überfordert hat und den Geistlichen und Kirchenvorständen, denen er eine Handreichung bieten wollte, keinen Dienst erwiesen hat.